

Förderprogramm Ortskern Vilsen

Entwurf

1.Ziel der Förderung

Das Förderprogramm des Fleckens Bruchhausen-Vilsen soll einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der Handels- und Dienstleistungsfunktion als wesentliche städtebauliche Zielsetzung leisten.

Zu diesem Zweck sollen einerseits Gewerbeflächenanmietungen und andererseits bauliche Maßnahmen/Renovierungen, die zu einer qualitativen Verbesserung des Geschäftsflächenangebotes führen, finanziell gefördert werden.

2.Art der Förderung

2.1 Gewerbeflächenanmietungen

Gefördert werden können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Handel, Handwerk, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe sowie freiberuflich Tätige, die sich im Geltungsbereich der Richtlinie ansiedeln.

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 2.000,-€ pro Ansiedlungsfall.
Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten in Höhe von 200,-€.

Der ausgezahlte Betrag wird zurückgefordert, wenn der im Förderantrag aufgeführte Verwendungszweck innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren im Flecken Bruchhausen-Vilsen wieder eingestellt wird.

2.2 Bauliche Maßnahmen/Renovierungen gewerblich genutzter Räume

Mit dieser Förderung sollen Hauseigentümer/Vermieter, die Gewerbeflächen schaffen, unterstützt werden, bauliche Investitionen zu tätigen. Die Maßnahmen müssen den Vorgaben der Baugestaltungssatzung des Bebauungsplanes „Ortskern Vilsen“ entsprechen.

Gefördert werden u.a. folgende Maßnahmen:

- Herrichtung der Außenfassaden
 - Fassadenrenovierung durch Reinigung, Anstrich
 - Reparatur und Anstrich von Fenstern und Außentüren
 - Erneuerung oder Ersatz von Werbeanlagen, Schaufenstern und Außentreppen

- Renovierung und Aufwertung von Geschäftsräumen:
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Grundrissveränderungen und –anpassungen (z.B. Umgestaltung von Wänden)
 - Erneuerung von Decken, Böden, Türen und Treppen
 - Modernisierung der Beleuchtung, sanitäre Anlagen, Elektroinstallationen
 - Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit

Die Förderung weiterer/abweichender Maßnahmen ist im Einzelfall auf Antrag zu prüfen.

Die Höhe der Förderung beträgt **25%** der Gesamtinvestition, jedoch höchstens **5.000,-€** pro Renovierungsobjekt.

3. Förderbedingungen

Förderfähig sind Maßnahmen nur dann, wenn sie innerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie des Programms durchgeführt werden (s. Anlage).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet der VA des Fleckens Bruchhausen-Vilsen einzelfallbezogen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Allgemeine Regeln

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag. Das Formular ist im Rathaus Bruchhausen-Vilsen, Wirtschaftsförderung oder auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erhältlich.

Mit den Maßnahmen darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.

- 4.2 Bei einer Förderung gem. 2.1. sind dem Antrag eine Kopie des Mietvertrages sowie die Gewerbeanmeldung beizufügen.

Bei einer Förderung gem. 2.2 sind ein Bauvorentwurf mit Kostenschätzung, eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie ein Angebot für die geplante Bauleistung beizufügen.

Maßnahmen zur CO₂-Einsparung sind nicht förderfähig.

Der Zuschuss wird erst nach Fertigstellung und Vorlage beglichener Rechnungen ausgezahlt. Zusätzlich ist bei 2.2 vor Auszahlung des Zuschusses der Mietvertrag vorzulegen.

- 4.3 Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass Baurecht und Gewerberecht eingehalten werden. Bei einem Verstoß hat der Zuwendungsgeber das Recht den Förderbetrag zurückzufordern.

- 4.4 Antragsteller ist derjenige, der die jeweiligen Maßnahmen wirtschaftlich trägt. Dies kann der Eigentümer, aber auch der Mieter sein. Sofern der Antragsteller nicht identisch mit dem Eigentümer ist, ist nachzuweisen, dass Einvernehmen über die Durchführung Maßnahme besteht (z.B. schriftl. Einverständniserklärung).

- 4.5 Die Förderung erfolgt nach Abzug von Zuschüssen Dritter. Diese sind anzugeben.

- 4.6 Die Fertigstellung der Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung erfolgen.

- 4.7 Die Förderung ist für Vergnügungs-, Spielstätten und ähnliche Einrichtungen ausgeschlossen.

- 4.8 Die Richtlinie gilt bis auf Widerruf durch den Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.